

Stellungnahme

Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten

Az.:BK 7-16-050

Stand 24. August 2016

Zusammenfassung:

Der BDEW geht in seiner vorliegenden Stellungnahme auf verschiedene Aspekte des vorliegenden Konsultationsentwurfes zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten ein. Schwerpunkte sind:

- Die geplante Weiterführung des Entgeltes führt dazu, dass es zu keiner weiteren Zunahme des qualitätsübergreifenden Handels mit Gas in den beiden deutschen Marktgebieten kommen wird. Je nach Ausgestaltung des geplanten Entgeltes wird damit gerechnet, dass es zu einem Rückgang der bilanziellen Konvertierung und zu einer zunehmenden qualitätsscharfen Bewirtschaftung der Bilanzkreise in den Marktgebieten kommt und somit eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsintensität im L-Gas-Markt drohen könnte. Um die Wirkungsweise der Festlegung genau bewerten zu können, wäre hierzu eine entsprechende Erläuterung der Zielsetzung durch die BNetzA wünschenswert gewesen.
- Der BDEW regt eine regelmäßige Evaluierung der Wirkungsweise der Festlegung an. Vor dem Hintergrund des kleiner werdenden L-Gas-Marktes und der fortschreitenden Marktraumumstellung sollte diese Überprüfung in Diskussion mit den betroffenen Marktteilnehmern stattfinden.
- Die Erhebung der Konvertierungsumlage sollte an den Ausspeisepunkten (SLP und RLM) statt auf die physisch eingespeisten Gasmengen erfolgen.
- Der BDEW hält es für notwendig, dass die sachgerechte Allokation der aus Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukte (u. a. zur Sicherung der Versorgungssicherheit gemäß Eckpunktepapier BMWi) entstehenden Kosten zwischen dem Konvertierungssystem und dem Bilanzierungssystem durch die BNetzA eindeutig geregelt wird.
- Konvertierungsentgelt, -umlage und Liquiditätspuffer müssen so ausgestaltet sein, dass kein unnötig hoher Überschuss entstehen kann. Sollte eine Ausschüttung durchgeführt werden, empfiehlt der BDEW den Mechanismus der Ausschüttung entsprechend den Regelungen des Beschlusses zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) auszugestalten.
- Der vorliegende Entwurf des Tenors führt aus Sicht des BDEW zu rechtlicher Unsicherheit. Der Tenorentwurf lässt derzeit aus sich selbst heraus nicht sicher erkennen, ob lediglich zum Teil Tenorziffern aus dem alten Tenor ersetzt werden, daneben aber die Festlegung aus 2012 weiterhin Bestand hat. Aus Gründen der ausreichenden Bestimmtheit des Beschlusses sowie der Transparenz und Sicherheit für den Markt spricht sich der BDEW für den Erlass eines (bzw. zweier) insgesamt die Konni Gas 1.0 ersetzenden Beschlusses (bzw. Beschlüsse) aus.

Detaillierte Anmerkungen zu den beiden vorgeschlagenen Ausgestaltungsvarianten zur Erhebung des Konvertierungsentgeltes sowie textliche Änderungen zu den vorliegenden Entwürfen des Standardvertrages finden sich im weiteren Verlauf der Stellungnahme sowie in der Anlage.

Vorbemerkung:

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der 2. Konsultation der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu den konkreten Ausgestaltungsvarianten der Änderungen am Tenor-Entwurf sowie zu den beiden Entwürfen der Standardverträge zur Konvertierung Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Anmerkungen zu:

A. Grundsätzliches zum Verfahren zur Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem

Aus Sicht des BDEW ist aus dem vorliegenden Konsultationsentwurf noch nicht eindeutig zu entnehmen, welche Zielsetzung die Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems haben soll. Durch die geplante Weiterführung des Entgeltes wird es aus Sicht des BDEW zu keiner weiteren Zunahme des qualitätsübergreifenden Handels mit Gas in den beiden deutschen Marktgebieten kommen. Je nach Ausgestaltung des geplanten Entgeltes wird damit gerechnet, dass es zu einem Rückgang der bilanziellen Konvertierung und zu einer zunehmenden qualitätsscharfen Bewirtschaftung der Bilanzkreise in den Marktgebieten kommen wird (siehe nachfolgende Ausführungen) und somit eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsintensität im L-Gas-Markt drohen könnte. Um die Wirkungsweise der Festlegung genau bewerten zu können, wäre hierzu eine entsprechende Erläuterung der Zielsetzung durch die BNetzA wünschenswert. In diesem Zusammenhang regt der BDEW an, eine regelmäßige Evaluierung der Wirkungsweise der Festlegung vorzunehmen. Insbesondere vor dem Hintergrund des kleiner werdenden L-Gas-Marktes und der fortschreitenden Marktraumumstellung sollte diese Überprüfung in Diskussion mit den betroffenen Marktteilnehmern stattfinden.

Der BDEW unterstützt die Erwägung der Beschlusskammer 7 (BK 7) die Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem mit Geltung zum 01.04.2017 vorzunehmen. Hinsichtlich der Implementierung ist für den Zeitpunkt der Geltung der Festlegung zum 01.04.2017 erforderlich, dass das Festlegungsverfahren zügig abgeschlossen wird. Da es sich hier teilweise um ein neues System handelt, welches erst implementiert werden muss, sei auf eine notwendige ausreichende Umsetzungszeit hingewiesen.

In der Systematik der beiden Varianten fällt auf, dass die Variante 1 vorsieht, lediglich ein Entgelt in der Konvertierungsrichtung H- nach L-Gas zu erheben, in Variante 2 wird ein zu ermittelndes Konvertierungsentgelt in beide Konvertierungsrichtungen erhoben. Eine Begründung der unterschiedlichen Ansätze und der damit gewünschten Steuerungswirkung wäre für eine abschließende Bewertung hilfreich.

Zudem sieht der Festlegungsentwurf die Einrichtung eines Liquiditätspuffers in beiden möglichen Varianten vor. Aus Sicht des BDEW sollte Transparenz in Bezug auf den Liquiditätspuffer hergestellt werden, die diesen genauer definiert (beispielsweise hinsichtlich des Zweckes, der Höhe und des Ausschüttungsmechanismus). In diesem Zusammenhang möchte der BDEW hervorheben, dass die Bemessung der Kosten und der darin einfließenden prognostizierten Komponenten so erfolgen sollte, dass generell Ausschüt-

tungen minimiert bzw. vermieden werden können. Sollte dennoch eine Ausschüttung erfolgen, sollte der Mechanismus der Ausschüttung entsprechend den Regelungen des Beschlusses zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) detailliert ausgestaltet werden.

Unklar bleibt auch, warum die BK 7 die Anregung einer signifikanten Anzahl von Teilnehmern aus der 1. Konsultation nicht aufgegriffen hat und weiterhin vorsieht, dass eine etwaige Umlage auf die in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen erhoben wird. Hierzu möchte der BDEW wiederholt auf seine bestehende Position verweisen, dass eine Erhebung einer sachgerechteren Konvertierungsumlage an den Ausspeisepunkten (SLP und RLM) statt der Erhebung auf die physisch eingespeisten Gasemengen erfolgen sollte. Durch ein Abstellen auf die Ausspeisemengen ist die Konsistenz zum Regel- und Ausgleichensystem gewährleistet. Zudem werden durch eine Erhebung der Umlage auf die in einen Bilanzkreis eingebrachten physischen Einspeisemengen, Exporte aus den Niederlanden nach Deutschland im Vergleich zur Vermarktung in andere L-Gas-Märkte verteuert. Sollte es Ziel der BNetzA sein, entsprechende Importe von L-Gas anzureizen, gilt es diesen Aspekt zu berücksichtigen. Ungeachtet der Frage, ob die Erhebung einer Umlage auf die Ein- oder Ausspeisemengen erfolgt, ist die Erhebung einer Umlage auf die in Gasspeichern ein- bzw. ausgespeisten Mengen nicht sachgerecht, da die in Speichern eingespeisten Gasemengen somit doppelt belastet werden. Diese Doppelbelastung haben ausländische Speicher nicht zu tragen, so dass lokale Speicher in den L-Gas-Marktgebieten ihren Beitrag zur Gasversorgungssicherheit nur mit höheren (Regelenergie-) Kosten leisten können. Dies gilt ebenso für Mengen, welche über den Mini-MüT bilanziell übertragen werden. In Kombination mit der Kostenbelastung für die Ein- und Ausspeicherung kann dies zu einer dreifach Belastung von Mengen führen. Entsprechend wäre die vorgesehene Ausnahme vom Entgelt für virtuelle Einspeisungen in einen Bilanzkreis aufgrund von Handelsgeschäften, für physische Einspeisungen, die in Bilanzkreisen mit dem Status „beschränkt zuordenbare“ eingebracht werden, für die Punkte Mini-MüT sowie physische Einspeisungen aus inländischen Speichern in einen Bilanzkreis zu ergänzen.

Anpassungen bei der Umlageerhebung müssen mit ausreichend zeitlichem Vorlauf erfolgen, um die notwendigen vertraglichen und systemtechnischen Änderungen umsetzen zu können.

Der BDEW hält es für notwendig, dass die sachgerechte Allokation der aus Vorhaltung langfristiger Regelenergieprodukte (u. a. zur Sicherung der Versorgungssicherheit gemäß Eckpunktepapier BMWi) entstehenden Kosten zwischen dem Konvertierungssystem und GaBi Gas 2.0 durch die BNetzA eindeutig geregelt wird. Insbesondere zum Aspekt der Finanzierung der Vorhaltung von langfristigen Regelenergieprodukten ist die Zuordnung der entstehenden Kosten in einer Umlage sachgerecht.

In Hinblick auf die befürchtete Beeinträchtigung der Wettbewerbsintensität im L-Gas-Markt ist auch bei Voranschreiten der Marktraumumstellung und der damit verbundenen kontinuierlichen Verkleinerung des L-Gas-Marktes, die Auswirkung und die Nachhaltigkeit der Weiterführung eines Konvertierungsentgeltes zu prüfen und weiter zu diskutieren.

Zum Erhalt der Liquidität im L-Gas-Markt müsste über weitere Lösungen diskutiert werden. Aus Sicht des BDEW sollte es Ziel sein, nach Lösungen zu suchen, die die Liquidität in kleiner werdenden Absatzmärkten so lange wie möglich erhalten bzw. ggf. eine Anbindung an liquide L-Gas-Märkte zu diskutieren. Der BDEW steht hierzu gern als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der BDEW möchte im Folgenden Hinweise zu den konkreten Ausgestaltungsvarianten zur Weiterführung eines Konvertierungsentgeltes geben.

Variante 1: ex ante Konvertierungsentgelt

Die BK 7 sieht in der Variante 1 eine maximale Obergrenze von 0,045 ct pro kWh vor. Für eine Bewertung, ob die Höhe des Entgeltes ausreichend sein könnte, wären Ausführungen dazu hilfreich, welchen Ansatz die BNetzA zur Festsetzung der Höhe gewählt hat. Aus Sicht des BDEW ist es schwierig einen konkreten, statischen Wert festzulegen, der dauerhaft die aus Sicht der BNetzA wie folgt gesetzten Ziele erfüllt: Einerseits einen ausreichenden Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel geben und andererseits den Marktgebietsverantwortlichen (MGV) nicht zum überwiegenden Beschaffer der Absatzmengen von L-Gas-Letzverbrauchern im Marktgebiet machen. Es ist aus Sicht des BDEW fraglich, ob ein ex ante festgelegtes Entgelt diese gewünschte Balance genau erzielen kann, da das System aufgrund von gegebenen Marktstrukturen und natürlichen Entwicklungen im Markt Schwankungen unterliegt. Vielmehr ist zu erwarten, dass immer nur eine der beiden Anforderungen erfüllt sein wird, je nachdem in welche Richtung sich das System gerade entwickelt.

Die Formulierung im Standardvertrag zur Bestimmung des Konvertierungsentgeltes in der ex ante Variante ist aus Sicht des BDEW zu unbestimmt und somit nicht AGB-sicher. Notwendig ist die Möglichkeit der Bestimmung durch die MGV gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der durch die BNetzA gewünschten Anreizwirkung. Es ist zudem notwendig, dass die BNetzA entsprechende Parameter zur Bildung des Konvertierungsentgeltes und eine Konkretisierung des Kriteriums „ausreichender Anreiz für den qualitätsübergreifenden Gashandel“ in der Begründung der Festlegung aufnimmt. Ziel ist die gerichtliche Überprüfbarkeit anhand von Rechtsprechung, um die Anwendung der von der BNetzA zugrunde gelegten Parameter zur Erzielung der Anreizwirkung zu ermöglichen. Dies bietet den MGV einerseits einen ausreichenden Spielraum und bietet andererseits den Marktteilnehmern ausreichende Rechtssicherheit.

Darüber hinaus möchte der BDEW zur grundsätzlichen Wirkungsweise einer Beibehaltung eines ex ante Konvertierungsentgeltes Hinweise geben, die bei einer Änderung der Festlegung berücksichtigt werden sollten. Durch die Erhebung eines ex ante festgelegten Entgeltes ist eine gewisse Planungssicherheit für die Marktteilnehmer gegeben. Das bezieht sich sowohl auf die Planbarkeit für die Vertriebe, die für eine entsprechende Vertragslegung von Vorteil ist als auch auf die Planung der Kosten durch die Nutzer des Konvertierungssystems. Das Restrisiko einer Erhöhung des Entgeltes, auch innerhalb des vorgesehenen Geltungszeitraumes von 12 Monaten, bleibt in der vorgesehenen Ausge-

staltung jedoch bestehen und verringert wiederum diese Planungssicherheit. Aufgrund dieser Planungssicherheit geht der BDEW davon aus, dass auch weiterhin bilanziell konvertiert wird und somit qualitätsübergreifender Handel im Sinne der Festlegung zum Konvertierungssystem aus dem Jahr 2012 möglich ist.

Die Zielsetzung der Steuerungswirkung hinsichtlich der qualitätsspezifischen Einspeisung durch die Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) ist immer von der Höhe und der Länge des Geltungszeitraums des Entgeltes abhängig. Im Hinblick auf die o.g. Aufgabe des Entgeltes wird es schwierig sein, diese Aufgabe jederzeit erfüllen zu können, da nur Entwicklungen der vorhergehenden Geltungszeiträume im Markt durch das Entgelt abgebildet werden und zukünftige Entwicklungen nur bedingt berücksichtigt werden können. Daraus folgt, dass in dieser Variante die Möglichkeit der Erhebung einer Umlage zwingend beizubehalten wäre, um etwaige Residualkosten abdecken zu können. Aus Sicht des BDEW wird diese Umlage je nach Anreizwirkung des Entgeltes systematisch höher sein als in Variante 2 und die Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Überschusses, der wiederum ausgeschüttet werden muss, ist ebenfalls höher.

Hinsichtlich des vorgesehenen Ausschüttungsmechanismus möchte der BDEW eine Änderung in der Systematik anregen. Damit auch die Marktteilnehmer von einem Überschuss profitieren, die in das System eingezahlt haben, sollte die Schrittfolge der Ausschüttung des Überschusses wie folgt geändert werden:

- 1. Schritt Ausschüttung an die BKV bis zur Höhe der gezahlten Konvertierungsumlage im entsprechenden Überschuss-Zeitraum
- 2. Schritt Ausschüttung an die BKV bis zur Höhe des gezahlten Konvertierungsentgeltes im Überschuss-Zeitraum
- 3. Schritt pauschale Ausschüttung an die BKV auf alle mit der Konvertierungsumlage belasteten Zeitreihentypen im Überschuss-Zeitraum

In der im Festlegungsentwurf vorgeschlagenen Ausgestaltung sieht der BDEW die Gefahr, dass Marktteilnehmer, die die qualitätsübergreifende Bilanzierung nicht genutzt haben, aber durch die Umlage finanziell belastet wurden, nicht von Ausschüttungen „profitieren“.

Ein Vorteil der vorliegenden Variante ist, dass das System eines ex ante festgelegten Entgeltes einfach und ohne „Systembruch“ zu der bestehenden Festlegung umzusetzen wäre.

Variante 2: ex post Konvertierungsentgelt

Auch zu der Einführung eines ex post Konvertierungsentgeltes und der grundsätzlichen Wirkungsweise möchte der BDEW weitere Hinweise geben:

Wie weiter oben bereits ausgeführt, wird die Einführung eines ex post Konvertierungsentgeltes aus Sicht des BDEW dazu führen, dass mit einem tendenziellen Rückgang der bilanziellen Konvertierung und somit einer zunehmend qualitätsscharfen Bewirtschaftung der Bilanzkreise gerechnet werden muss. Dies resultiert vor allem daraus, dass das Entgelt nicht mehr planbar ist. Aufgrund der Unsicherheit bzgl. einer Erhebung des Konver-

tierungsentgeltes ist es unwahrscheinlich, dass eine Nutzung der bilanziellen Konvertierung in hohem Maße erfolgt und der MGV somit überwiegender Beschaffer von L-Gas wird. Aus Sicht des BDEW ist es jedoch schwierig einzuschätzen, inwieweit mit dem ex post Konvertierungsentgelt ein ausreichender Anreiz zum qualitätsübergreifenden Handel gegeben ist.

Da das ex post Konvertierungsentgelt bei einer moderaten Nutzung der bilanziellen Konvertierung durch die Marktteilnehmer eine geringere Höhe aufweisen könnte, verringern sich tendenziell auch die Kosten für die Nutzung der bilanziellen Konvertierung bei dieser Variante gegenüber eines ex ante gesetzten Entgeltes. Aufgrund der Kostenverteilung zwischen Konvertierungsentgelt und -umlage ist zudem zu erwarten, dass die Umlage geringer als in Variante 1 ausfallen wird. Allerdings ist nicht zu erwarten, dass die Umlage 0 sein wird, da insbesondere für den Liquiditätspuffer Kosten anfallen werden.

Hinsichtlich der einfließenden Kostenbestandteile in das Konvertierungsentgelt schlägt der BDEW vor, dass nur variable Kosten (Commodity) berücksichtigt werden. Langfristige fixe Kosten, wie die zur Finanzierung von Leistungspreisen für die Vorhaltung von langfristigen Regelenergieprodukten oder entsprechende Kosten der technischen Konvertierung müssen über eine Umlage abgedeckt werden. Ansonsten könnte die Zuordnung dieser Kosten zum Entgelt zu einer übermäßigen Belastung von einzelnen Bilanzkreisverantwortlichen führen, wenn die Verteilung der Kosten auf sehr geringe tägliche Konvertierungsmengen erfolgt.

Der BDEW bewertet es als effizienter, die oben genannten fixen Kosten sowie sonstige Kosten, die über das ex post Konvertierungsentgelt nicht gedeckt werden, wie z.B. für den Liquiditätspuffer, auf die Bilanzierungsumlage umzulegen. Diese Einschätzung resultiert aus dem erwarteten geringen Betrag der Konvertierungsumlage. Somit könnte die separate Konvertierungsumlage in der ex post Variante entfallen.

Weitere Änderungsvorschläge

Die BK 7 erwägt darüber hinaus noch weitere Punkte anzupassen, die im Rahmen der Änderung der Festlegung zum Konvertierungssystem gelten sollen.

Der BDEW begrüßt die geplante Erweiterung der bisherigen Veröffentlichungspflichten um die im Festlegungsentwurf ausgeführten Daten.

Hinsichtlich der Einführung eines Ausschüttungsmechanismus möchte der BDEW wie weiter oben bereits erwähnt darauf hinweisen, dass Konvertierungsentgelt, -umlage und Liquiditätspuffer so ausgestaltet sein müssen, dass kein unnötig hoher Überschuss entstehen kann, der dann durch einen etwaigen Ausschüttungsmechanismus umständlich verteilt werden muss. Sollte dennoch eine Ausschüttung durchgeführt werden, sollte der Mechanismus der Ausschüttung entsprechend den Regelungen des Beschlusses zum Festlegungsverfahren zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.0“) detailliert ausgestaltet werden.

B. Entwurf: Tenor und Änderung Standardangebot – hier Tenorentwurf

Der Tenorentwurf lässt derzeit aus sich selbst heraus nicht sicher erkennen, ob lediglich zum Teil Tenorziffern aus dem alten Tenor ersetzt werden, daneben aber die Festlegung aus 2012 weiterhin Bestand hat. Dies führt aus Sicht des BDEW zu rechtlicher Unsicherheit. Laut Aussage der BNetzA vom 27. Juli 2016 ist eine parallele Geltung der Beschlüsse aus 2012 und des angekündigten Änderungsbeschlusses geplant. Aus dem Beschlusstenor der endgültigen Festlegung sollte eindeutig erkennbar sein, ob der vorhergehende Festlegungsbeschluss aus 2012 parallel weiterhin aufrecht erhalten wird und sofern zutreffend, für welche Teile dies gilt.

Soweit dementsprechend alle Festlegungsbeschlüsse in Sachen Konni Gas zukünftig nebeneinander Bestand haben, muss der neue Beschlusstenor eindeutig klarstellen, welche Passagen der alten Festlegungsbeschlüsse auch zukünftig Geltung beanspruchen. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass viele Bestimmungen erst im Zusammenhang mit der Begründung vollständig klar werden. Insofern muss auch nachvollziehbar sein, welche Passagen der alten Festlegungsbeschlüsse insbesondere hinsichtlich der Begründung auch zukünftig gelten sollen.

Aus Gründen der ausreichenden Bestimmtheit des Beschlusses sowie der Transparenz und Sicherheit für den Markt spricht sich der BDEW jedoch für den Erlass eines (bzw. zweier) insgesamt die Konni Gas 1.0 ersetzenden Beschlusses (bzw. Beschlüsse) aus. Nur so kann gewährleistet werden, dass durch die neue Festlegung ein gemeinsames Verständnis im Markt erreicht wird und die inhaltlich durch den Festlegungsbeschluss getroffenen Regelungen hinreichend klar, verständlich und in sich widerspruchsfrei sind. Hierdurch würden nicht nur die adressierten MGV sondern auch die mittelbar betroffenen übrigen Marktakteure ausreichend in die Lage versetzt, die Auswirkungen vollumfänglich einschätzen zu können.

Auch das von der BNetzA am 27. Juli 2016 vorgetragene Argument, dass im Falle einer klagebedingten Anpassung oder Aufhebung des Änderungsbeschlusses wenigstens die ursprünglichen Beschlüsse aufgrund ihrer Bestandskraft weiter gelten können sollen, spricht nicht gegen einen einheitlichen Tenor. Im Gegenteil sollte auch vor diesem Hintergrund gerade eine einheitliche geänderte Festlegung beschlossen werden. Anderenfalls entsteht aufgrund der eingetretenen Bestandskraft der Beschlüsse von 2012 die Gefahr einer weiteren Verunsicherung in der Branche mit einem nicht hinzunehmenden Verlust an Planungssicherheit. Denn sollte es tatsächlich dazu kommen, dass der Änderungsbeschluss gerichtlich angepasst oder aufgehoben wird, würde sich die Frage stellen, welche konkreten Regelungen an seine Stelle treten würden. Vorzugswürdig ist daher auch in diesem Fall eine einheitliche Festlegung, die gegebenenfalls kongruent geändert werden könnte.

Aus den vorgenannten Gründen war es dem BDEW somit nicht möglich konkrete Änderungsvorschläge für den Tenor zu formulieren.

Ansprechpartner:

Katharina Stecker

Telefon: +49 30 300199-1562

katharina.stecker@bdew.de

Anlage : Synopse Klauseln Standardvertrag